

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

12. Juli 2011

Aenderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Revision der Fernmeldedienste-Verordnung. economiessuisse vertritt die Wirtschaft im Sinn der Anbieter und Anwender der Telekommunikationsdienstleistungen aus einer volkswirtschaftlichen Sicht.

Wir gehen im Folgenden auf die Bereiche Grundversorgung und Jugendschutz ein und bitten Sie die Ausführungen zu berücksichtigen.

1 Leistungen im Bereich der Grundversorgung (Art. 16 Abs. 2 Bst. c und Art. 22 Abs. 1 Bst. a Ziffer 4 E-FDV)

economiesuisse setzt sich für eine gute Grundversorgung in der Schweiz ein, die es erlaubt die Vorzüge der Informationsgesellschaft weitest gehenden Teilen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Gleichzeitig darf aber die Grundversorgung nicht als ein Versorgungsanspruch auf eine Maximalleistung interpretiert werden. Im Rahmen unserer Publikation (Digitale Agenda 2020) haben wir uns für eine regelmässige Überprüfung der Grundversorgung im Bereich Breitband ausgesprochen – mit dem Ziel, die Versorgung immer wieder den wechselnden technologischen Möglichkeiten anzupassen. Die vorgesehene Mindestbandbreite von 1'000 kbit/s erachtet economiessuisse als eine moderate Erhöhung, die wir begrüssen. Eine weitergehende Verpflichtung lehnen wir ab.

2 Schutz von Minderjährigen (Art. 41 E-FDV)

Der Jugendmedienschutz ist für die Wirtschaft ein wichtiges Anliegen. Letztlich geht es vor allem darum, das Vertrauen in die Nutzung moderner Kommunikationsformen zu erhalten und zu stärken. Dem Schutzbedürfnis der jungen Menschen muss deshalb auch aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Verbote können allerdings niemals die Selbstverpflichtung und die Verantwortung des einzelnen ersetzen und sollen auch nicht den Anschein erwecken, dies zu können. Die bestehenden Branchenvereinbarungen, die auf freiwilliger Basis geschlossen wurden, gehen über die

gesetzlichen Anforderungen hinaus und stellen modernste Instrumente zur Verfügung (Kinderschutz-Software, Filter, etc.).

Auch im Zusammenhang mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Ergänzung von Art. 41 FDV (Schutz von Minderjährigen) ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass niemand ausser den Erziehungsberechtigten sicherstellen kann, dass der jeweilige Nutzer des Telefons tatsächlich mindestens 16 Jahre alt ist. Genau aus diesem Grund zielen Massnahmen der Branche der Telekomfirmen im Bereich Jugendschutz primär darauf ab, die Medienkompetenz und somit das eigenverantwortliche Handeln der Kundinnen und Kunden ins Zentrum zu stellen und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund ist economiesuisse der Ansicht, dass die in Art. 41 Abs. 2 lit. a E-FDV statuierte Erkundigungspflicht nach dem Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers auf den Geschäftsvorfall des Vertragsabschlusses beschränkt werden muss. Eine Ausdehnung der Erkundigungspflicht auf jede Anpassung des Vertrages geht demgegenüber zu weit und ist nicht praktikabel.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b E-FDV sollen die FDA ausserdem verpflichtet werden, im Zweifelsfall das Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers an Hand eines behördlichen Ausweises zu überprüfen. Economiesuisse lehnt diese Anpassung als zu weitgehend und wenig praktikabel ab.

Aus den genannten Gründen empfiehlt economiesuisse den Antrag, **Art. 41 Abs. 2 E- FDV** wie folgt anzupassen:

² Um zu entscheiden, ob der Zugang gesperrt werden muss, tun die Anbieterinnen von mobilen Fernmeldediensten folgendes:

- a) sie registrieren beim Abschluss des Vertrages, ~~oder wenn die Kundin oder der Kunde eine Änderung des Vertrages verlangt,~~ das Alter der hauptsächlichen Benutzerin oder des hauptsächlichen Benutzers, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist;
- b) **bestehen konkrete Anhaltspunkte, welche die Angaben der Kundin oder des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen,** überprüfen sie das Alter an Hand eines behördlichen Ausweises

Wir bitten Sie, aus technischen Gründen und im Interesse der reibungsfreien Umsetzung genügend lange Übergangsfristen vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für Fragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Dominique Reber
Mitglied der Geschäftsleitung



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung